

Société Générale Effekten GmbH

Frankfurt am Main

Nachtrag

vom 07. September 2022

gemäß Artikel 23 Abs. 1 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129

Erster Nachtrag
zum mehrteiligen
**Basisprospekt vom 18. August 2022
über Optionsscheine**

bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 18. August 2022
über Optionsscheine und dem Registrierungsformular vom
11. November 2021 der Société Générale Effekten GmbH

Nach Artikel 23 Absatz 2a der Prospekt-Verordnung haben Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusage innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren.

Empfänger des Widerrufs ist der jeweilige Veräußerer des Wertpapiers. Falls die Société Générale die Gegenpartei des Erwerbsgeschäfts war, ist der Widerruf an die Société Générale, Niederlassung Frankfurt, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zu richten.

1. Nachtragsauslösender Umstand

Die Société Générale Effekten GmbH hat am Nachmittag des 07. September 2022 entschieden, eine wesentliche Ungenauigkeit zu korrigieren.

2. Einzelne Änderungen des oben genannten Prospekts

Im Abschnitt "2. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben" werden im Unterabschnitt "2.2.1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind." folgende Änderungen vorgenommen.

1. Unter "a) Risiken bei Standard Optionsscheinen" wird der vorletzte Satz unter "ee) Keine Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers am Laufzeitende vom Schlusskurs" (S. 8) durch den folgenden Satz ersetzt.

"Ein eventuell höherer (im Falle von Standard Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (im Falle von Standard Put-Optionsscheinen) Schlusskurs des jeweiligen Index am Bewertungstag im Vergleich zum jeweiligen Abrechnungspreis wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages nicht berücksichtigt."

2. Im Unterabschnitt "b) Risiken bei Capped Optionsscheinen" wird der vorletzte Satz unter "ff) Keine Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers am Laufzeitende vom Schlusskurs" (S. 9) durch den folgenden Satz ersetzt.

"Ein eventuell höherer (im Falle von Capped Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (im Falle von Capped Put-Optionsscheinen) Schlusskurs des jeweiligen Index am Bewertungstag im Vergleich zum jeweiligen Abrechnungspreis wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages nicht berücksichtigt."